



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Januar 2012

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Ägypten (Arabische Republik Ägypten)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) **Aktueller Zivilregisterauszug** im Original, ausgestellt durch das ägyptische Amt für Personenstand.
- 3) Bei Antragstellern koptischer Religionszugehörigkeit zusätzlich:
**Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung der zuständigen Kirchenge-
meinde** im Original.
- 4) Die Eheschließung einer ägyptischen Muslimin mit einem Nichtmoslem ist untersagt.
Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.
- 5) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Abschrift der Heiratsurkunde im Original, ausgestellt vom ägyptischen Personenstandsgericht.
- 2) Scheidungsurteil im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Ägypten besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines ägyptischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den ägyptischen Rechtsbereich durch die zuständige ägyptische Behörde registriert werden, wenn die Ehe nach ägyptischem Recht gültig war.

Bei einer im Ausland geschlossenen Ehe ist dies dann der Fall, wenn diese durch die ägyptischen Behörden registriert wurde.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Ägypten ist daher ein urkundlicher Nachweis über die Scheidungsregistrierung, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde, im Original vorzulegen. Ausreichend ist auch eine entsprechende Bescheinigung der konsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Ägypten sind mit einer Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Ägypten besteht aus 2 Seiten.